

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erweiterung Campingplatz Auf dem Simpel

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweizer-Straße 1
30880 Laatzen,

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 11.02.2022

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse und Waldameisen. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen, nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt die Lage des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie einen erweiterten Umkreis von ca. 100 m um das Plangebiet; je nach betrachteter Artengruppe und zu erwartenden Störwirkungen kann der Umfang variieren. Das Plangebiet (Änderungsbereich) besteht aus zwei Teilbereichen.

Teilbereich I grenzt im Norden an die K9 an. Die Fläche ist von baulichen Anlagen und Freiflächen für Freizeitnutzung und Campingplatzbetrieb sowie einem Wohnhaus mit Garten überprägt (Abb. 2-4). Als ursprüngliche Basis des Baumbestandes ist ein Kiefernforst anzunehmen (BHD 45 cm; einzelne Bäume stärker bis 55 cm). Zur K9 wurde eine Abgrenzung durch Fichten (BHD 30 cm) angepflanzt. An Rändern und auf Freiflächen sowie im Einfahrtsbereich stehen einzelne Laubgehölze, vorwiegend Eichen und Roteichen (BHD 35 -45 cm, eine Eiche BHD 50 cm). Am Nord-Ostrand gibt es Teilbereiche mit Anflugwald Eiche, Eberesche und unterpflanzter Buche.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet), I = Teilbereich I, II = Teilbereich II, A-C = Gehölzbestände, H = Höhlenbäume; Quelle: Google Maps

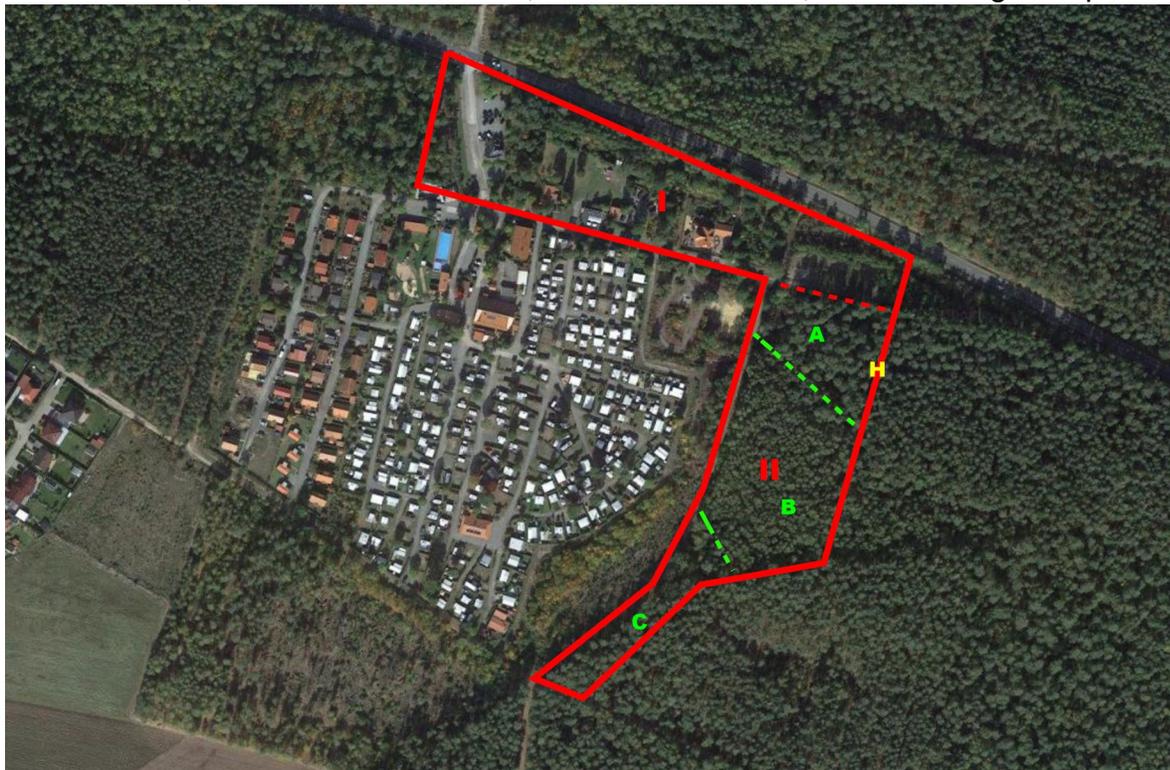


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (Teilbereich I) von der Nord-West-Ecke



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet (Teilbereich I) zentraler Bereich (Panoramaverzerrung)



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet (Teilbereich I) von Osten



Teilbereich II ist geprägt von Waldbestand. Im nördlichen Abschnitt (A, Abb. 1 u. 5) folgt von Norden auf eine Reihe von Lärchen (BHD 30 cm) ein Kiefernforst (BHD 35-45) mit den Begleitbaumarten Fichte (BHD bis 45 cm), Birke (BHD bis 40 cm) und einzelnen Eichen (BHD 35 cm).

Im mittleren Abschnitt (B, Abb. 1 u. 6) befindet sich ein Birken-Anflug-Wald (BHD 10 – 25 cm) mit schwachen Kiefern und Fichten als Begleitbaumarten.

Im südlichen Abschnitt (C, Abb.1 u. 7) prägt erneut ein Kiefernforst (BHD 40 cm) die Fläche; Begleitbaumart Birke (BHD bis 40 cm).

Am Westrand aller drei Abschnitte befinden sich einzelne Eichen (BHD 30 – 50 cm).

Abb. 5: Plangebiet-Teilbereich II - Gehölzbestand A: Lage Abb. 1



Abb. 6: Plangebiet-Teilbereich II - Gehölzbestand B: Lage Abb. 1



Abb. 7: Plangebiet-Teilbereich II - Gehölzbestand C (von Süden): Lage Abb. 1



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im

Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Campingplatzes auf der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Camping- und Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biototypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	25.03.2021
Nachtbegehung (Eulenrufe)	25.03.2021
16.-30. April	22.04.2021
1.-15. Mai	07.05.2021
16.-31. Mai	30.05.2021
1.-15. Juni	15.06.2021

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungsbiotope.

3.4 Waldameisen und sonstige Arten

Das Plangebiet wurde am 25.03. und 15.06.2021 gezielt nach hügelbauenden Waldameisen abgesucht (Waldsäume und Innenbereiche).

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Plangebiet und im angrenzenden Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Spechtlöcher (Buntspechtgröße) konnten in einer Birke und einer Totholzkiefer in großer Höhe ausgemacht werden. Die Bäume liegen am äußeren östlichen Rand von Gehölzbestand A (Teilfläche II) und wurden markiert (Lage Abb. 1., Abb. 8). In dieser Höhe handelt es sich meist nur um Höhlenansätze - Höhlen können aber nicht ausgeschlossen werden. Vögel oder Brutgeschehen konnten im Erfassungsjahr nicht beobachtet werden; Kompensation siehe 6.1.

Abb. 8: Bäume mit Spechtlöchern



Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status Plan-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Eichelhäher	§	(B)	Als Brutvogel verbreitet
Fitis	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	B	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§, RL-Ni V	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kleiber	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Sommergoldhähnchen	§	B	Regelmäßiger Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Sumpfmeise	§	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel
Tannenmeise	§	B	Weit verbreiteter Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurde im Untersuchungsgebiet **folgende Art** nachgewiesen: Star.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Star (S)

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am 30.05. konnte einmalig ein Star auf dem Bolzplatz (im Osten des Teilbereichs I, Abb. 4) bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Brutplätze werden im Umfeld des Untersuchungsgebietes vermutet.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust von Spechthöhlen als potentielle Bruthöhlen ist zu kompensieren; siehe 6.1.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor. Specht- oder Naturhöhlen konnten im Plangebiet abgesehen von den „Spechtlöchern“ im Baumbestand A, siehe Abb. 8, nicht festgestellt werden, können aufgrund des umfangreichen Baumbestandes aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Kompensation siehe 6.1.

Besonders wertgebende Leitstrukturen oder Nahrungshabitate fehlen im Plangebiet. Der für nahrungssuchende Fledermäuse förderliche Wechsel zwischen Gehölzen und Freiflächen im Teilbereich I hat nach den aktuellen Planungen Bestand. Die bisher strukturarmen Waldränder im Teilbereich II werden durch die geplanten Eingriffe verlagert. Die Kombination mit Waldbrandschutzstreifen kann hier ggf. sogar zu einer Aufwertung führen.

Bei den einzelnen Eichen im Teilbereich I sowie im Verlauf der jetzigen Westgrenze des Teilbereiches II handelt es sich zwar noch nicht um wertgebende Alteichen (BHD derzeit bis 50 cm), trotzdem wird empfohlen die Eichen, soweit mit dem Brandschutz vereinbar, zu erhalten. Randständige oder solitär stehende Eichen bieten mit zunehmendem Alter vielen Insekten eine Lebensgrundlage und haben damit auch für Fledermäuse eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat.

4.4 Waldameisen und sonstige Arten

Hügelbauende Waldameisen (*Formica rufa*-Gruppe) konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Begehung der weitestgehend strukturarmen bzw. sogar fehlenden Randsäume, lieferte auch keine Hinweise auf weitere geschützte Arten wie Insekten oder Reptilien. Die zukünftige Kombination aus Waldrand mit vorgelagerten Brandschutzstreifen kann bei entsprechender Gestaltung, insbesondere durch das Einbringen von Lesestein- oder Totholzhaufen, sogar eine Aufwertung gegenüber der aktuellen Situation zur Folge haben.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum ist im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen anzuwenden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

6.1 Kompensationsmaßnahmen

Der Buntspecht ist mehrfach im Untersuchungsgebiet beobachtet worden, es konnte jedoch keine aktive Brut im Plangebiet nachgewiesen werden. Abgesehen von den Spechtlöchern (Abb. 1, Abb. 8) wurden keine Höhlen festgestellt. Aufgrund des umfangreichen Baumbestandes können weitere Höhlen, aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Buntspechthöhlen können für Vögel, insbesondere für den Star, aber auch für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungsstätten darstellen. Im Hinblick auf die geplanten Eingriffe, ist mit einem Verlust von Waldflächen im Teilbereich II zu rechnen. Zur Kompensation sind CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verlust Gehölzteil A:

- 4 Vogelkästen (Starenkästen)
- 10 Fledermauskästen (Typ Höhlenkasten)

Verlust Gehölzteil C:

- 2 Vogelkästen (Starenkästen)
- 5 Fledermauskästen (Typ Höhlenkasten)

Die Kästen sind im geeigneten Umfeld (Verbleibender Baumbestand Teilbereich A, oder neuer Waldrand am Teilbereich II) fachgerecht aufzuhängen.

6.2 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der

- beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5)
- Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen (Kap. 6.1)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell